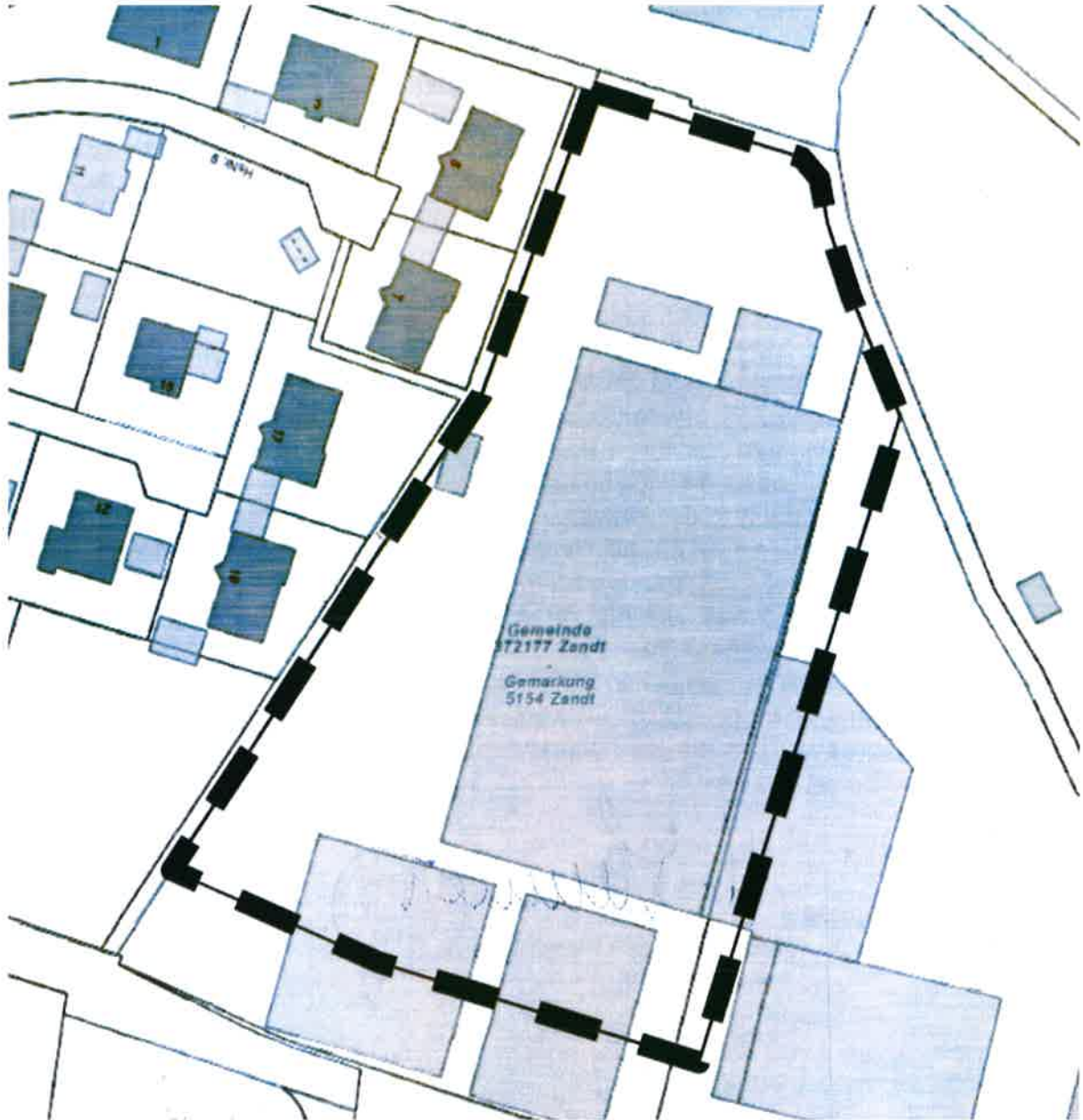


# BEKANNTMACHUNG

Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Zandt - Erweiterung I“ vom 24.07.1992 i.d.F. vom 21.05.1993 – rechtskräftig seit 27.10.1993 - durch die 1. Änderung vom 27.07.2023 i.d.F. vom 20.09.2023 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung); hier: ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Bekanntmachungsnachweis über den Anschlag an der Amts-/Gemeindetafel der Gemeinde Zandt



ausgehängt am **30. Nov. 2023**  
abgenommen am .....  
für die Richtigkeit .....



Der Gemeinderat Zandt hat in der Gemeinderatssitzung vom 16.11.2023 die 1. Änderung vom 27.07.2023 i.d.F. vom 20.09.2023 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zandt - Erweiterung I“ vom 24.07.1992 i.d.F. vom 21.05.1993 - rechtskräftig seit 27.10.1993 - als Satzung beschlossen.

**Die 1. Änderung vom 27.07.2023 i.d.F. vom 20.09.2023 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zandt - Erweiterung I“ vom 24.07.1992 i.d.F. vom 21.05.1993 - rechtskräftig seit 27.10.1993 - wurde am 29.11.2023 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an mit all ihren Bestandteilen in der Gemeindeverwaltung Zandt, Rathausplatz 1, 93499 Zandt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Zusätzlich können Termine zur Einsichtnahme unter Tel.: 09944 /30300-0 vereinbart werden oder die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden: [www.gemeinde-zandt.de](http://www.gemeinde-zandt.de). Über den Inhalt der Planung kann von jedermann Auskunft verlangt werden. Die 1. Änderung vom 27.07.2023 i.d.F. vom 20.09.2023 zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zandt - Erweiterung I“ vom 24.07.1992 i.d.F. vom 21.05.1993 - rechtskräftig seit 27.10.1993 - wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtswirksam.**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zandt, den 30.11.2023

  
Hans Laumer, Erster Bürgermeister

